

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2016

Einwohnerfragestunde

Da keine Einwohner anwesend waren, wurde der nächste Punkt der heutigen Tagesordnung aufgerufen.

Teilnahme Festwagen an Umzügen im Jahr 2016

Ortsbürgermeister Stefan Schmitt schlug den Ratsmitgliedern vor, dass entsprechend der vom Touristik- und Weinwerbeausschuss der Ortsgemeinde Piesport ausgesprochenen Empfehlung der Festwagen der Ortsgemeinde Piesport bei folgenden Festumzügen eingesetzt werden soll und zwar:

- Weinfest der Stadt Bernkastel-Kues
- Weinfest der Ortsgemeinde Wintrich
- Weinfest der Ortsgemeinde Leiwen
- 10. Weinschiffest der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron, sofern der Festwagen Piesporter Goldtröpfchen dort entsprechend gewünscht wird.

Der Ortsgemeinderat hatte keine Einwände gegen diese Vorgehensweise.

Zuschussantrag der Kath. Kirchengemeinde St. Martin für die Herstellung von Fingerklemmschutz an Türen im Kindergarten St. Martin

Die Rendantur Wittlich hat namens der kath. Kirchengemeinde St. Martin mit Schreiben vom 16.12.2015 um nachträgliche Bezuschussung des Einbaus von Fingerklemmschutz an den Türen im Kindergarten gebeten. Die Maßnahme wurde bereits im Jahr 2014 durchgeführt und hat Kosten in Höhe von 2.298,37 € verursacht. Laut Mitteilung der Rendantur bezuschusst das Bistum Trier Baumaßnahmen in Kindergärten mit 35 %, allerdings erst ab einer Summe von 2.600 €. Da die Kosten der Maßnahme unter diesem Grenzwert liegen, wurde kein Antrag an das Bistum gestellt. Der Fingerklemmschutz an Türen in Kindergärten wird von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz gefordert. Die Durchführung der Maßnahme war daher aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich und diese Kosten hätten von der Gemeinde getragen werden müssen, da das Bistum diese nicht übernimmt. Nach Abschluss der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt beschloss der Ortsgemeinderat, die Kosten für die Herstellung von Fingerklemmschutz an Türen im Kindergarten St. Martin nachträglich mit 65% (rd. 1.500,00 €) finanziell zu fördern.

Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Sitzung des Ausschusses für Weinbau und Tourismus vom 15.02.2016

- **Beratung und Beschlussfassung über die Neuauflage des Gastgeberverzeichnisses 2017/2018 durch die Wein- und Ferienregion Bernkastel-Kues**

Ortsbürgermeister Stefan Schmitt informierte die Mitglieder des Ortsgemeinderates dahingehend, dass seitens der Wein- und Ferienregion Bernkastel-Kues GmbH für 2017/18 die Neuauflage des Gastgeberjournals vorgesehen ist. Im Hinblick darauf, dass im aktuellen Gastgeberjournal nur wenige Piesporter Betriebe vertreten sind, sollte verstärkt daraufhin gewirkt werden, dass in der Neuauflage des Gastgeberjournals die Weinbaugemeinde Piesport als auch die örtlichen Betriebe eine größere und stärkere Präsenz zeigen als in den

aktuellen Gastgeberjournal. Um dies zu ermöglichen wurde der Ortsgemeinde von Seiten der Wein- und Ferienregion Bernkastel-Kues GmbH vorgeschlagen, dass die Ortsgemeinde Piesport eine gewisse Anzahl von Seiten (7 bis 8 Seiten) in dem Gastgeberjournal reservieren lässt und diese dann an interessierte Betriebe zu einem vergünstigten Preis weiterverkauft (Rabatt in Höhe von 20% des normalen Anzeigenpreises). Weiterhin sollen die Minheimer Betriebe, die von der Tourist-Information Piesport mitbetreut werden, ebenfalls unter der Rubrik Piesport/Minheim gelistet werden.

Der Touristik- und Weinwerbeausschuss hat die einstimmige Beschlussempfehlung an den Ortsgemeinderat Piesport ausgesprochen, entsprechend dem vorstehenden Sachverhalt zu verfahren. Durch die Gewährung des Anzeigenrabattes in Höhe von 20% sowie der Möglichkeit von Anzeigen in kleineren Formaten in dem Gastgeberjournal 2017/2018 soll erreicht werden, dass die Anzahl der werbenden Betriebe gegenüber dem derzeitigen Gastgeberjournal erhöht wird. Sollte dies der Fall sein, könnte es letztendlich zu einer nahezu kostenneutralen Lösung für die Ortsgemeinde Piesport führen. Die inserierenden Gastgeber hätten den Vorteil einer 20%igen Vergünstigung und erreichen mit der Auflage 2017/2018 nahezu 100.000 potentielle Gäste.

Nach der sich an diesen Sachvortrag anschließenden Diskussion beschloss der Ortsgemeinderat, entsprechend der vom Touristik- und Weinwerbeausschuss ausgesprochenen Beschlussempfehlung zu verfahren.

- **Fremdenverkehrsbeitrag: Eingruppierung verschiedener/weiterer Betriebsarten und Schätzung von Reingewinnsätzen**

Vom Vorsitzenden wurde mitgeteilt, dass der Touristik- und Weinwerbeausschuss in seiner Sitzung am 15.02.2016 auf der Grundlage der von der Verwaltung erarbeiteten Sitzungsvorlage die Eingruppierung von verschiedenen/weiteren Betriebsarten und Schätzung von Reingewinnsätzen einstimmig beschlossen hat. Diese Einstufung ist Voraussetzung für die Festsetzung des endgültigen, jährlichen Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde Piesport und geschieht auf der Grundlage der derzeit gültigen Fremdenverkehrsbeitragssatzung.

Der Ortsgemeinderat schloss sich uneingeschränkt der Beschlussempfehlung des Touristik- und Weinwerbeausschusses an.

- **Gestaltung der Weinbergspitzen**

Zu diesem Tagesordnungspunkt führte der 1. Ortsbeigeordnete Karl-Theo Haart aus, dass seitens der Weingütervereinigung das Projekt „Gestaltung der Weinbergspitzen“ soweit abgeschlossen ist. Die Kosten, die hierfür entstanden sind belaufen sich auf ca. 28.000,00 €; hierzu gewährte das Land Rheinland-Pfalz aus dem Förderprogramm „LEADER“ einen Zuschuss in Höhe von 12.500,00 €. Die ungedeckten Kosten wurden durch Eigenleistungen der Mitglieder, einschließlich Materialgestellung, sowie durch Spenden refinanziert.

Ortsbürgermeister Stefan Schmitt begrüßte diese Initiative der Weingütervereinigung, bedankte sich bei Herrn Haart für dessen geleistete Engagement und teilte ergänzend mit, dass diese Naturschutz- und Gestaltungsmaßnahme mit dem RWE-Klimaschutzpreis ausgezeichnet wurde. Dem Dank schlossen sich die Ratsmitglieder an.

Grundsatzbeschluss über die Anpassung der Fremdenverkehrsfinanzierung an die neue Gesetzeslage

Zu diesem Tagesordnungspunkt verwies Ortsbürgermeister Stefan Schmitt auf die den Ratsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugestellte Power-Point-Präsentation der zuständigen Referentin beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Frau Gabriele

Flach, die dieses Referat anlässlich der Ortsdienstbesprechung am 01.02.2016 hielt. Aufgrund der Änderung des § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ergeben sich folgende Änderungen, die seit dem 01.01.2016 in Kraft getreten sind:

- Der Fremdenverkehrsbeitrag soll zukünftig Tourismusbeitrag heißen. Der Kurbeitrag wird in Gästebeitrag umbenannt.
- Bisher durften nur staatlich anerkannte Fremdenverkehrsgemeinden, Erholungs- und Kurorte zur Refinanzierung ihrer Aufwendungen Beiträge erheben. Durch die Änderung des § 12 KAG können zukünftig alle Gemeinden und Verbands-gemeinden Beiträge erheben, sofern sie erhöhte Aufwendungen für die Tourismuswerbung sowie die Bereitstellung von öffentlichen Tourismus-einrichtungen haben.
- Es wurde eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden, aufgrund derer die Gemeinden ermächtigt werden, bereits vor Erlass der Beitragssatzung von den zukünftigen Beitragspflichtigen die erforderlichen Auskünfte einzuholen, die benötigt werden, um die Bemessungsgrundlage erstellen zu können (Kalkulation).
- Wenn sowohl Tourismus- als auch Gästebeitrag nebeneinander erhoben werden, ist der beitragsmäßige Aufwand bei der Kalkulation aufzuteilen. Hierbei ist zu beachten, dass Aufwendungen für Tourismuswerbung nur im Rahmen des Tourismusbeitrages auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden können.
- In Zukunft soll den Gemeinden die Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt werden, ob Sie den jeweiligen Beitrag im gesamten Gemeindegebiet oder nur in Teilen davon erheben wollen.
- Die Beitragspflicht des Gästebeitrages setzt zukünftig voraus, dass der Beitragspflichtige (Tourist) in der Gemeinde „Unterkunft nimmt“ also dort übernachtet (im Kurbeitrag war dies bisher mit „aufhalten“ definiert) und ihm die Möglichkeit geboten wird, touristische Einrichtungen zu nutzen sowie an Veranstaltungen teilzunehmen. Um dem Kreis der Beitragspflichtigen keine ungerechte Mehrbelastung aufzubürden, werden bei der Kalkulation die Tagesgäste mindernd berücksichtigt, da diese ebenfalls touristische Einrichtungen nutzen und an Veranstaltungen teilnehmen können.
- Beruflich bedingte Aufenthalte waren bisher per Gesetz von der Beitragspflicht ausgeschlossen. Diese Regelung wurde gestrichen, jedoch können die Gemeinden entscheiden, ob sie Personen(-gruppen) aus wichtigen Gründen mittels Regelung in der Satzung von der Beitragspflicht befreien.
- Die mögliche Vorteilnahme aus dem Tourismus und die damit einhergehende Beitragspflicht wurden überdacht und folgendermaßen neu geregelt:
 - ✓ Ein unmittelbarer besonderer wirtschaftlicher Vorteil aus dem Tourismus entsteht den Angehörigen der Betriebsarten die selbst mit Touristen Rechtsgeschäfte abschließen.
 - ✓ Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen Unternehmen, die typischerweise mit den unmittelbar bevorteilten Unternehmen im Rahmen der für den Tourismus notwendigen Bedarfsdeckung Geschäfte tätigen.

Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz muss jedoch hinzukommen, dass diese von den unmittelbar bevorteilten Unternehmen angebotenen Leistungen auch an die Touristen zu deren Bedarfsdeckung weitergegeben werden. Der Kreis der mittelbar durch den Tourismus bevorteilten Betriebsarten ist durch diese finale Sichtweise des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz nicht mehr annähernd sicher abzugrenzen.

Durch die angestrebte Änderung von § 12 KAG ergibt sich, dass der die Beitragspflicht begründende Tatbestand kausal zu bestimmen ist, so dass nicht nur Betriebe, deren Leistungen gegenüber Dritten an Touristen weitergereicht werden, beitragspflichtig sind, sondern alle diejenigen, die wichtige Voraussetzungen dafür schaffen, dass die unmittelbar

bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage sind, selbst die Leistungen der Bedarfsdeckung der Touristen zu erbringen.

Da die Ortsgemeinde Piesport bereits einen Fremdenverkehrsbeitrag erhebt und die derzeit gültige Fremdenverkehrsbeitragssatzung mit Wirkung vom 31.12.2016 ihre Rechtskraft verliert, ist nunmehr ein Grundsatzbeschluss dahingehend zu fassen, dass die Ortsgemeinde Piesport zukünftig einen Tourismusbeitrag und/oder Gästebeitrag anstatt eines Fremdenverkehrsbeitrages erhebt. Eine Meinungs-umfrage im Ortsgemeinderat führte zu dem Ergebnis, dass fast von allen Ratsmitgliedern dafür plädiert wird, nur einen Tourismusbeitrag zu erheben und keinen Gästebeitrag. Falls ein solcher Gästebeitrag erhoben werden sollte, so müsste dieser in allen Kommunen in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues gleich hoch sein. Sobald die Verwaltung über die entsprechende Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes verfügt, wird sie dem Ortsgemeinderat einen Satzungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Sodann beschloss der Ortsgemeinderat, die Verwaltung zu beauftragen, dass diese nach Vorlage der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes für die Ortsgemeinde Piesport einen entsprechenden Satzungsentwurf erstellt und alles weitere diesbezüglich in die Wege leitet.

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Spende

Ortsbürgermeister Stefan Schmitt gab den Anwesenden bekannt, dass die Eheleute Jörg und Sophia Ingrid Karsten aus Piesport einen Betrag in Höhe von 500,00 € für die 4. Gruppeneinrichtung der Kita Piesport gespendet haben. Nach Anzeige der Spende bei der Kreisverwaltung –Kommunalaufsicht- hat diese nunmehr mit Schreiben vom 22.02.2016 mitgeteilt, dass keinerlei Bedenken zur Annahme der Spende bestehen. Von daher beschloss der Ortsgemeinderat, die Spende in Höhe von 500,00 € gemäß § 94 Abs. 3, Satz 1 GemO anzunehmen.

Mitteilungen

• Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigungsverfügung

Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Kommunales und Recht, vom 22.01.2016 zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Piesport für das Haushaltsjahr 2016 wurde den Ratsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Gegen die Ausführung des Haushaltsplan 2016, in der der Kommunalaufsicht vorgelegten Form, wurden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.